

## Unternehmen. Informieren.

## » Editorial

Liebe Kunden, Freunde und Geschäftspartner,

die Medien überschlagen sich in Superlativen, wie hoch die Kosten des Fachkräftemangels für die deutsche Wirtschaft sein werden. Doch ob es sich nun um 350 oder 500 Milliarden handelt, ist für den betroffenen Unternehmer wenig ausschlaggebend. Aus unseren Gesprächen mit Mandanten wissen wir, dass der Fachkräftemangel konkret im Alltag zu spüren ist. Besonders betroffen sind kleine und mittelgroße Unternehmen, die nicht mit einem großen Namen und entsprechender Strahlkraft punkten können. Viele Unternehmer müssen jetzt schon lukrative Aufträge ablehnen, weil sie nicht genügend Personal haben. Wer selbst nicht betroffen ist, wird sich des Problems bewusst, wenn er auf die Schnelle einen Handwerker benötigt und erst einen Termin in sechs bis zwölf Monaten bekommt.

„Die Schüler heutzutage sind auch nicht mehr das, was sie mal waren.“, „Ich bekomme einfach keine anständigen Bewerbungen...“ oder „...was kann ich als kleiner Handwerker da schon ausrichten?“ sind nur einige oft gehörte Aussagen. Auch wir von RTS müssen um qualifizierte Mitarbeiter und Azubis kämpfen. Aber keinem ist geholfen, sich einfach mit den Umständen abzufinden oder gar zu kapitulieren. Die Mitarbeitergewinnung bedeutet zunächst natürlich Mehraufwand, den es in der ohnehin angespannten Situation zu bewältigen gilt. Langfristig zahlt es sich aus, wenn neue Mitarbeiter anfangen. Über Qualifizierungsprogramme für zunächst nicht optimal passende Bewerber lassen sich ebenfalls gute und bestenfalls sehr loyale Mitarbeiter gewinnen. Wir stellen uns der Herausforderung durch eine attraktive Karriere-Webseite, eine eigene Weiterbildungsakademie, spezielle Gehaltspakete für Azubis, verschiedene Aktivitäten für Mitarbeiter, Präsenz auf lokalen Messen und durch die Zusammenarbeit mit Personalvermittlern bzw. Headhuntern.

Wagen Sie den ersten Schritt und präsentieren Sie sich als attraktiver Arbeitgeber, auf diese Weise können Sie nur gewinnen.



Ihre Nicole Reiff und RTS



Nicole Reiff  
Steuerberaterin  
Standortleiterin  
RTS Bonndorf



»Die Vorstellungskraft bestimmt die Entwicklung.«

Alfred Selacher

## » Inhalt

- § Steuerrecht** » Ausfall von Gesellschafterdarlehen und Regressforderungen aus Bürgschaften
- i Information** » Arbeiten trotz Krankschreibung – erlaubt oder nicht?
- ! Hinweis** » Wie luxuriös darf der Wagen des Chefs sein?
- § Steuerrecht** » Tankgutschein statt Gehaltserhöhung
- 📅 Veranstaltung** » Querdenken
- 📅 Fristen und Termine** » Steuerzahlungs- und Sozialversicherungstermine

» SteuerBerater

» WirtschaftsPrüfer

» UnternehmerBerater

www.rtskg.de

Menschen. Beraten.

› **Steuerrecht** von Norbert Hawranek, RTS Jakobus & Partner, Holzmaden

## Ausfall von Gesellschafterdarlehen und Regressforderungen aus Bürgschaften

§ Der Bundesfinanzhof (BFH) hat zwei wichtige Grundsatzurteile veröffentlicht, die erhebliche Bedeutung für den Ausfall von privaten Gesellschafterdarlehen und die Inanspruchnahme aus Gesellschafter-Bürgschaften haben. Nach **bisheriger** Rechtsprechung konnte der endgültige Ausfall eigenkapitalersetzender Finanzierungshilfen steuerlich im Rahmen des § 17 EStG geltend gemacht werden.

Nun hat der BFH seine Rechtsprechung mit etwas zeitlicher Verzögerung an das zum 01.11.2008 (!) in Kraft getretene Gesetz zur Modernisierung des GmbH-Rechts und zur Bekämpfung von Missbräuchen (**MoMiG**) angepasst. Wesentlicher Bestandteil dieses Gesetzes war die Aufhebung des Eigenkapitalersatzrechts: Forderungen des Gesellschafters aus Gesellschafterdarlehen und vergleichbaren Finanzierungshilfen außerhalb des Insolvenzverfahrens wurden nicht mehr wie haftendes Eigenkapital behandelt.

	Finanzierungshilfe (keine Einlage) ↓ Neue Rechtsprechung oder keine Berufung auf Vertrauensschutz	Finanzierungshilfe mit Einlage nach § 5 Abs. 2a EStG vergleichbar oder Finanzierungshilfe (keine Einlage) und Berufung auf Vertrauensschutz, vor 27.09.2018
Greift die Abgeltungsteuer? Ab 01.01.2010: Ja	Ausfall steuerwirksam nach § 20 EStG, kein § 17 EStG. Keine Verlustverrechnungsbeschränkung wenn Beteiligung mind. 10%	Ausfall steuerwirksam nach § 17 EStG zu 60%, soweit nachträgliche AK
Keine Abgeltungsteuer	Ausfall nicht steuerwirksam, kein § 20 und kein § 17 EStG	Ausfall steuerwirksam nach § 17 EStG zu 60%, soweit nachträgliche AK

Mit Urteil vom 11.07.2017 hat der IX. Senat des BFH entschieden, dass durch das MoMiG die Grundlage für die bisherige Rechtsprechung zur Berücksichtigung von Aufwendungen eines Gesellschafters aus eigenkapitalersetzenden Finanzierungshilfen als nachträgliche Anschaffungskosten bei § 17 EStG (Verlustausgleichspotenzial) entfallen sei. Ab jetzt ist auch im Bereich des § 17 EStG der Anschaffungskostenbegriff des § 255 Abs. 1 HGB maßgebend. Nachträgliche Anschaffungskosten sind damit nur noch Aufwendungen die handels- und bilanzsteuerrechtlich als offene oder verdeckte Einlagen zu qualifizieren sind. Dies ist bei Aufwendungen aus Fremdkapitalhilfen wie der Ausfall eines krisenbedingten Darlehens oder einer Bürgschaftsregressforderung grundsätzlich aber nicht mehr der Fall, es sei denn es liegt ein Rangrücktritt im Sinne des § 5 Abs. 2a EStG vor – mehr unter Punkt 2. Wegen dieser grundlegenden Rechtsprechungsänderung gewährt der BFH jedoch **Vertrauensschutz** für alle Sachverhalte, in denen eine eigenkapitalersetzende Finanzierungshilfe bis zum Tag der Veröffentlichung dieses Urteils am 27.09.2017 geleistet wurde oder bis zu diesem Tag eigenkapitalersetzend geworden ist.

### Wie können die erlittenen Verluste jetzt geltend gemacht werden?

1. Der Ausfall privater Kapitalforderungen ist ein Verlust im Sinne des § 20 EStG.

Mit BFH-Urteil vom 24.10.2017 hat der VIII. Senat entschieden, dass der endgültige Ausfall einer privaten Kapitalforderung nach Einführung der **Abgeltungsteuer** zum 01.01.2009 als Verlust gemäß § 20

Abs. 2 Satz 1 Nr. 7, Satz 2, Abs. 4 EStG steuerlich anzuerkennen ist. Damit ist für private Darlehens- oder Regressforderungen, die nach Inkrafttreten der Abgeltungsteuer, also nach dem 01.01.2009 erworben wurden, die wichtige Anschlussfrage der steuerlichen Anerkennung des Forderungsverlusts geklärt, wenn dieser nicht mehr zu nachträglichen Anschaffungskosten auf die Beteiligung nach § 17 EStG führt. Der BFH hat ebenso folgerichtig und zeitverzögert seine Rechtsprechung an den mit der Einführung der Abgeltungsteuer verbundenen Paradigmenwechsel angepasst. Die bis dahin geltende Trennung von Ertrags- und Vermögensebene wurde zu Gunsten einer vollständigen Erfassung von Wertänderungen im Zusammenhang mit Kapitalanlagen aufgegeben. Entsprechend sind Veräußerungsgewinne aus nach dem 31.12.2008 erworbenem Kapitalvermögen grundsätzlich und unabhängig von Haltedauern bzw. Spekulationsfristen zu versteuern. **Im Gegenzug sind Verluste abzugsfähig**, allerdings insofern nur eingeschränkt verwertbar, als sie lediglich mit bestimmten positiven Einkünften aus Kapitalvermögen verrechnet werden dürfen, vgl. § 20 Abs. 6 EStG, es sei denn:

### 2. Ausnahmen der Verlustverrechnungsbeschränkung bei 10% Beteiligung an der Kapitalgesellschaft

Diese Verlustverrechnungsbeschränkung greift für den Ausfall von privaten Gesellschafterdarlehen und die Inanspruchnahme aus Gesellschafter-Bürgschaften jedoch dann nicht ein und der Verlust ist gemäß § 32 d Abs. 2 Nr. 1 Satz 1 Buchstabe b, Satz 2 EStG mit den übrigen tarifbesteuerten Einkünften zu verrechnen, wenn der Gesellschafter mit mindestens 10% an der Kapitalgesellschaft beteiligt ist. Damit ist der Verlust zu 100% steuerlich

weiterlesen...



› **Hinweis** von Elina Krist, RTS Tuttlingen

## Wie luxuriös darf der Wagen des Chefs sein?

! Worauf Sie achten müssen, damit Ihnen die Pferdestärken nicht um die Ohren fliegen.

**Zu Betriebsausgaben zählen auch die Kosten für ein Geschäftsfahrzeug. Kaufen dürfen Sie natürlich was Sie wollen. Haben Sie jedoch einen Oberklassewagen oder, wie die Finanzbehörde es auch nennt, einen „Luxusschlitten“ angeschafft, kann Ihnen das Finanzamt die Betriebsausgaben beschränken oder sogar den Abzug komplett verwehren.**

Ein Abzugsverbot besteht grundsätzlich bei „Aufwendungen, die die Lebensführung des Steuerpflichtigen oder anderer Personen berühren, soweit sie nach allgemeiner Verkehrsauffassung als unangemessen anzusehen sind“. Damit soll insbesondere verhindert werden, dass Unternehmer einen unangemessenen betrieblichen Repräsentationsaufwand gewinnmindernd in ihrer Steuererklärung absetzen können. Entscheidend für die Beurteilung sind folgende Faktoren:

- » Unternehmensgröße,
- » längerfristiger Umsatz und Gewinn,
- » Gefahrene Kilometer und
- » vor allem die Bedeutung des Repräsentationsaufwands für den Geschäftserfolg.

Hat ein Unternehmer beispielsweise Einkünfte in Höhe von € 100.000 und kauft sich einen Sportwagen für € 400.000, dann wird das Finanzamt die Aufwendungen als unangemessen einstufen. Infolgedessen werden die mit dem PKW zusammenhängenden Kosten entweder ganz oder teilweise nicht anerkannt. Außerdem kommt es auch auf die gefahrenen Kilometer an. Steht das Auto hauptsächlich auf dem Firmenparkplatz, wird der Betriebsprüfer auch hier die Aufwendungen als unangemessen einstufen. 40.000 gefahrene Kilometer oder mehr können dagegen einen „Luxusschlitten“ durchaus rechtfertigen.

**Tipp: Wenn Sie ein teures Auto für Ihr Unternehmen anschaffen wollen, lassen Sie sich vorher beraten.**

Mitarbeiters zu vergewissern. Eine Bescheinigung der Arbeitsfähigkeit ist grundsätzlich nicht notwendig, wenn der Mitarbeiter einen arbeitsfähigen Eindruck macht und dies Ihnen auch bestätigt.

Haben Sie als Arbeitgeber erhebliche Zweifel an der Arbeitsfähigkeit des Arbeitnehmers, können Sie, um Ihrer Fürsorgepflicht nachzukommen, eine Prüfung des Gesundheitszustandes des Arbeitnehmers durch z.B. den Betriebsarzt anordnen. Wenn ein arbeitsunfähiger Mitarbeiter von Ihnen eingesetzt wird, kann hierin ein Verstoß gegen die Fürsorgepflicht vorliegen. Ein solcher Verstoß kann zu einer Schadensersatzpflicht des Arbeitgebers gegenüber dem Arbeitnehmer führen.

Der Arbeitnehmer ist verpflichtet seine Arbeitsunfähigkeit unverzüglich seinem Arbeitgeber mitzuteilen. Die ärztliche Bescheinigung muss er spätestens am vierten Tag nach Bekanntgabe der Arbeitsunfähigkeit seinem Arbeitgeber vorlegen. Der Arbeitgeber kann aber auch die Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung zu einem früheren Zeitpunkt fordern.

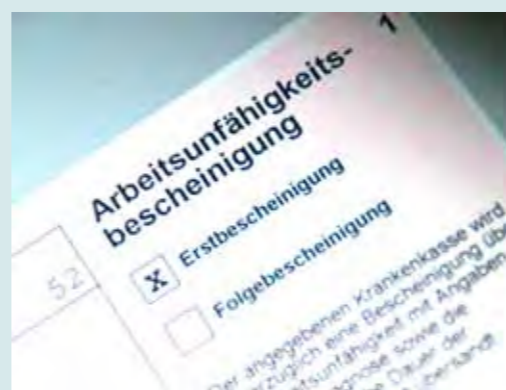
Der Versicherungsschutz in der gesetzlichen Unfall- und Krankenversicherung bleibt während des Arbeitens trotz Krankschreibung bestehen.

› **Information** von Fabian Doh, RTS Pleidelsheim

## Arbeiten trotz Krankschreibung – erlaubt oder nicht?

i **Wichtige Termine, Fristen oder zu erledigende Aufgaben ziehen manche krankgeschriebene Arbeitnehmer ins Büro, obwohl sie eigentlich ins Bett gehören. Es kommt aber auch vor, dass Mitarbeiter schneller fit sind, als vom Arzt in der Krankmeldung angenommen. Wir möchten Sie im Folgenden über die Rechte und Pflichten des Arbeitgebers als auch des Arbeitnehmers informieren:**

Die Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung ist kein Arbeitsverbot, sondern eine Prognose über den Krankheitsverlauf durch den behandelnden Arzt. Sobald der Arbeitnehmer seine Arbeitsfähigkeit erlangt hat, kann er seine Tätigkeit für den Arbeitgeber wieder fortsetzen. Als Arbeitgeber tragen Sie die Fürsorgepflicht für Ihre Arbeitnehmer. Bei einem vorzeitigen Arbeitsbeginn ist es Ihre Pflicht, sich über das Wohlbefinden und den Status der Arbeitsfähigkeit Ihres



› **Steuerrecht** von Tobias Meyer, RTS Sersheim

## Tankgutschein statt Gehaltserhöhung

§ Gehaltserhöhungen führen häufig zu hohen Abgaben auf den Mehrbetrag. Bei einem ledigen Arbeitnehmer mit einem Monatsgehalt von € 3.000 führt eine Gehaltserhöhung von € 100 brutto zu einer Gehaltserhöhung von € 50 netto. Den Arbeitgeber kostet die Gehaltserhöhung wegen der Arbeitgeberbeiträge zur Sozialversicherung sogar € 120.

Daher kann es ratsam sein, dem Arbeitnehmer anstelle einer Gehaltserhöhung einen Tankgutschein bzw. eine Tankkarte zu gewähren. Einen Firmenwagen benötigt der Mitarbeiter hierfür nicht. Eine Tankkarte, mit der der Arbeitnehmer im Monat für € 44 tanken kann, ist sowohl steuer- als auch sozialversicherungsfrei. Die Gehaltserhöhung kommt in diesem Fall in voller Höhe beim Arbeitnehmer an.

Dem Arbeitnehmer darf dabei nur eine bestimmte Sachleistung (Benzin) zugesprochen werden. Wichtig ist, dass er keinen Anspruch auf eine Geldleistung haben darf. Da es sich bei dem Betrag von € 44 um eine Freigrenze handelt, würde das Überschreiten der Grenze dazu führen, dass der Sachbezug in voller Höhe steuer- und sozialversicherungspflichtig wäre.

Wenn Sie Tankkarten oder andere Sachbezüge für Ihre Arbeitnehmer nutzen möchten, sprechen Sie Ihren RTS-Berater an. Er erläutert Ihnen gerne die Voraussetzungen für einen steuerfreien Sachbezug.

› **Veranstaltungstipp für KMU**

### Querdenken 2018

**Einmal Digitalisierung ohne Probleme bitte!** Meistern Sie den digitalen Alltag schon oder haben Sie ihn noch nicht einmal erkannt?

19. Oktober 2018, 14:00 bis 19:00 Uhr  
K3N Nürtingen  
www.querdenken365.de

Ticketpreise (inkl. Ust):  
Frühbucher bis 31.08.2018: € 87,-  
ab dem 01.09.2018: € 137,-



# RTS

> SteuerBerater  
> WirtschaftsPrüfer  
> UnternehmerBerater

Menschen. Beraten.



## Telefonnummern und E-Mailadressen unserer Standorte

<b>RTS</b>		
Backnang	07191 3267-0	backnang@rtskg.de
Fellbach	0711 578844-0	fellbach@rtskg.de
Filderstadt	0711 77092-0	filderstadt@rtskg.de
Metzingen	07123 9227-0	metzingen@rtskg.de
Neuenstein	07942 9104-0	neuenstein@rtskg.de
Pleidelsheim	07144 8887-0	pleidelsheim@rtskg.de
Reutlingen	07121 43301-0	reutlingen@rtskg.de
Schorndorf	07181 932823-0	schorndorf@rtskg.de
Sersheim	07042 8351-0	sersheim@rtskg.de
Stuttgart	0711 9554-0	stuttgart@rtskg.de
Tübingen	07071 688718-0	tuebingen@rtskg.de

### RTS Bodensee

Bad Saulgau	07581 2005-0	badsaulgau@rtskg.de
Bonndorf	07703 9389-0	bonndorf@rtskg.de
Konstanz	07531 9822-0	konstanz@rtskg.de
Meersburg	07532 4505-0	meersburg@rtskg.de
Mengen	07572 7633-0	mengen@rtskg.de
Rottweil	0741 5335-0	rottweil@rtskg.de
Singen	07731 9951-0	singen@rtskg.de
Tuttlingen	07461 96592-0	tuttlingen@rtskg.de

### RTS Jakobus & Partner

Holzmaden	07023 90030-0	info@rts-jakobus.de
-----------	---------------	---------------------

### ECOVIS RTS

Biberach	07351 5803-0	biberach@ecovis-rts.com
Giengen	07322 9600-0	giengen@ecovis-rts.de
Rastatt	07222 9527-0	rastatt@ecovis-rts.com
Ulm	0731 96809-0	ulm@ecovis-rts.com

### RTS Karle & Brunold

Leonberg	07152 3095-0	info@karle.de
----------	--------------	---------------

### BORDT & RTS

Öhringen	07941 9298-0	info@bordtrts.de
----------	--------------	------------------

### RTS Mannherz

Moos	07732 9981-0	info@rts-mannherz.de
------	--------------	----------------------

## > Impressum


**Medieninhaber, Herausgeber:** RTS Steuerberatungsgesellschaft KG, RTS Bodensee Steuerberatungsgesellschaft KG, RTS Jakobus & Partner Partnerschaftsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft, ECOVIS RTS Ostwürttemberg Steuerberatungsgesellschaft mbH & Co. KG, RTS Karle & Brunold GmbH & Co. KG Steuerberatungsgesellschaft, BORDT & RTS Steuerberatungsgesellschaft KG, RTS Mannherz Steuerberatungsgesellschaft KG, ECOVIS RTS Steuerberatungsgesellschaft mbH & Co. KG

**Kontakt:** info@rtskg.de, www.rtskg.de **Redaktion:** Albrecht Krimmer, Stefan Buck, Carolin Münch, Rebecca Dyballa **Layout & Satz:** Carolin Münch **Druck:** e.kurz + co Druck und Medientechnik GmbH, info@e-kurz.de **Erscheinungsweise:** 6-mal jährlich

**Die fachliche Information ist der Verständlichkeit halber kurz gehalten und kann die individuelle Beratung nicht ersetzen. Die Informationen sind sorgfältig zusammengestellt und recherchiert, jedoch ohne Gewähr.**

## > Fristen und Termine

### Steuerzahlungstermine im August und September 2018:

	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch <b>Überweisung</b>	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch <b>Scheck/bar</b>
Umsatzsteuer	10.08.2018/10.09.2018	13.08.2018/13.09.2018	keine Schonfrist
Lohn-/Kirchensteuer	10.08.2018/10.09.2018	13.08.2018/13.09.2018	keine Schonfrist
Einkommensteuer	10.09.2018	13.09.2018	keine Schonfrist
Körperschaftsteuer	10.09.2018	13.09.2018	keine Schonfrist
Gewerbe-/Grundsteuer	15.08.2018**	20.08.2018	keine Schonfrist

### Sozialversicherungstermine\* im August und September 2018:

Fälligkeit – Wertstellung bei den Krankenkassen – **keine Schonfrist!**

Beiträge für August 2018	29.08.2018
Beiträge für September 2018	26.09.2018

\* Bei allen Krankenkassen gilt ein einheitlicher Abgabetermin für die Beitragsnachweise. Diese müssen dann bis spätestens zwei Arbeitstage vor Fälligkeit (d.h. am 27.08.2018 bzw. am 24.09.2018) an die jeweilige Einzugsstelle übermittelt werden.

\*\* Feiertag in Bayern.